



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)		

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Bildungslandschaft Altstadt Nord, Raumprogramme und Flächenbedarfe

In der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt wurde der folgende Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten, der BV 1 schnellstmöglich den Raumbedarf und die Raumprogramme aller am Bildungsprojekt Bildungslandschaft Altstadt-Nord beteiligten Schulen entsprechend der Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen mitzuteilen. Dabei soll der Flächenbedarf für

- a) die einzelnen Funktionsräume,
- b) den Ganztagsbereich,
- c) den Ganztagsbereich,
- d) die Nebenräume

der BV 1 vorgelegt werden.

Für die geplante Kindertagesstätte , die Freizeitanlage Klingelpütz und den KSJ-Tower sind die Daten ebenfalls detailliert in geeigneter Form der BV 1 bekannt zu geben.

Mitteilung der Verwaltung:

Raum- und Flächenbedarf der Schulen

Raumprogramme und Flächenbedarfe für Schulgebäude sind dargestellt in der Bereinigten Amtlichen Sammlung für Schulvorschriften des Ministeriums für Schule und Weiterbil-

derung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS). Dort wird im Kapitel 10 – 21 Nr. 1 auf den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.10.1995 „Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen“ hingewiesen.

Die Bestimmungen des Erlasses sind „...für den Schulträger eine Orientierungshilfe. Der Schulträger kann von Ihnen abweichen, soweit Besonderheiten im Einzelfall dies erforderlich machen ...“ (3. Absatz des Erlasses, siehe Anlage 1).

Die durch den Erlass gegebene Orientierungshilfe bezieht sich allerdings ausschließlich auf die Räume, die „...zumindest im weiteren Sinne für den Unterricht von Bedeutung sind“ (zu 2., 2. Absatz ...siehe Anlage 1).

Den hier zitierten Aussagen des Erlasses zu den Grundsätzen für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Förderschulen entsprechend, hat der Schulträger, hier die Stadt Köln, zu entscheiden, welchen Umfang Raumprogramme für Schulen haben sollen. Grundsätzlich hat die Stadt Köln hierzu Aussagen getroffen, die in der „Schulbauleitlinie der Stadt Köln“ niedergelegt sind (siehe Anlage 2). Raumprogramme für Schulen orientieren sich auch nach dieser Schulbauleitlinie an den pädagogischen Konzepten, die die einzelnen Schulen sich geben. Angaben zu einzelnen Raumtypen und Raumgrößen sind daher auch in der Schulbauleitlinie der Stadt Köln nicht verbindlich vorgegeben.

Dies ist im Rahmen des Planungsprozesses einvernehmlich mit der Schule zu bestimmen. Insgesamt soll jedoch die bei der Addition der geplanten Raumflächen benannte Gesamtnutzfläche der entsprechenden Schulform nicht überschritten werden.

Die Entwicklung der Raumprogramme der beteiligten Schulen des Modellprojektes Bildungslandschaft Altstadt Nord (BAN) ist hinsichtlich der verschiedenen Raumtypen und daher auch der verschiedenen Raumgrößen von klassischen Schulbauprojekten abweichend. Dies entspricht jedoch dem oben zitierten Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ebenso wie der Schulbauleitlinie der Stadt Köln. Das Projekt, das neben der Herstellung des Verbundes unter anderem mit Jugendhilfeeinrichtungen und der Entwicklung gemeinsamer pädagogischer Konzepte, auch die Entwicklung einer pädagogischen Architektur zum Ziel hat, wird durch die Landesministerien durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch begleitet.

Ansinnen ist es, durch Vernetzung der verschiedenen Bildungseinrichtungen die jeweiligen Kernkompetenzen, die Ressourcen und, wo möglich, die entstehenden Räume der unterschiedlichen Bildungseinrichtungen gemeinsam zu nutzen und durch gemeinsame pädagogische Konzepte bessere Bildungschancen für alle dort betreuten Kinder und Jugendliche zu schaffen. Bildung ist eine Aufgabe, die nicht nur unmittelbar verwertbares Wissen meint, wie dies im Schwerpunkt in der Schule vermittelt wird, sondern sie umfasst auch die Aneignung wichtiger Schlüsselqualifikationen wie soziale und reflexive Kompetenzen. Um den heutigen Anforderungen an eine ganzheitliche Bildung gerecht werden zu können, braucht es die (lokale) Vernetzung der Bildungseinrichtungen, deren Kooperation und deren Austausch hin zur individuellen Förderung.

Um diese Ziele zu verfolgen haben die Einrichtungen der BAN die täglichen Aktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer und der dort tätigen Menschen der Einrichtungen ebenso wie die zukünftigen Aktivitäten bei veränderten pädagogischen und didaktischen Konzepten erarbeitet. Diese wurden zusammengefasst und nach Anzahl des Vorkommens unter Berücksichtigung der Anzahl der jeweiligen Teilnehmer mit den dazu notwendigen Flächen in ein Raumprogramm umgesetzt (...siehe Anlage 3). Die so entstandenen Raumprogramme

beinhalten auch die für die Vernetzung unabdingbaren einrichtungsübergreifend oder gemeinsam zu nutzenden Flächen und damit die Begegnungsräume für die unterschiedlichen Nutzerinnen und Nutzer.

Ein Vergleich mit Raumprogrammen einzelner Schulbauvorhaben wird, sofern er einzelne Räume oder Raumgruppen betrifft, schwierig sein. Dennoch wurden die Flächen bei Anwendung klassisch ermittelter Raumprogramme (entsprechend der Empfehlungen der Schulbauleitlinie der Stadt Köln, oder jew. anderer Empfehlung) den im Rahmen des Prozesses der BAN ermittelten Flächenbedarfe gegenübergestellt und ist der Anlage 4 und 5 zu entnehmen.

Anlage 4 A bis G beinhaltet die Flächenbedarfsermittlungen jeder einzelnen Einrichtung. Diese beinhalten jeweils im ersten Block die nach den Schulbauleitlinien der Stadt Köln zugrunde zu legenden Flächenbedarfe. Im zweiten Block sind die im Rahmen des Prozesses der BAN ermittelten Flächenbedarfe dargestellt.

Der dritte Block schildert, welche Flächenbedarfe der einzelnen Einrichtungen aus Block 2 als Verbundnutzungen (also nicht im eigenen Gebäude) nachgewiesen werden können.

Block 4 zieht die Schlussfolgerung,

- a) die bereits vorhandenen Flächen im jeweils bestehenden Gebäude,
- b) nachrichtlich den Flächenbedarf nach Empfehlung
(z. B Schulbauleitlinie)
- c) Flächenbedarf nach Ermittlung BAN,
- d) nachrichtlich Aufteilung, ob diese Fläche im jew. eigenen Gebäude oder als Verbundnutzung in anderen Objekten nachgewiesen werden kann,
- e) den Flächenfehlbedarf der einzelnen Einrichtung nach Abzug der im jew. bestehenden Gebäude bereits vorhandenen Fläche, wiederum unterteilt nach Flächenbedarf im Rahmen Bildungslandschaft oder Empfehlung.

Anlage 5 beinhaltet die Gegenüberstellung/Zusammenfassung der zusätzlich benötigten Flächen aus den Einzelermittlungen (Anlage 4). Sie stellt die im Juni 2009 für die Arbeit im Planungsbeirat neu erarbeiteten Flächen in Relation zu den ursprünglich für den städtebaulichen Wettbewerb zugrunde gelegten Flächen. Hierbei wurden insgesamt, um den Auftrag des Rates an den Planungsbeirat zu ermöglichen, 1130 m² Bruttogeschoßfläche reduziert.

Für die Freiflächen, die Schulen zur Verfügung stehen sollen, sind pro Schülerin, pro Schüler 5 m² anzusetzen.

Die für die Tageseinrichtungen für Kinder anzusetzenden Flächen ergeben sich aus den LVR-Empfehlungen Raumprogramm Kindertagsstätten des Landschaftsverbandes Rheinland (s. Anlage 6) und dem städtischen Standard, der beschrieben ist in der Leistungsbeschreibung Tageseinrichtungen für Kinder (s. Anlage 7).

Für Jugendeinrichtungen existiert kein standardisiertes Raumprogramm. Das Programmangebot der unterschiedlichen Jugendeinrichtungen orientiert sich an den unterschiedlichen Bedürfnissen der Jugendlichen im entsprechenden Stadtteil. Dementsprechend unterschiedlich sind die Raumprogramme der Jugendeinrichtungen. Die zuletzt erbauten Ju-

gendeinrichtungen (Henrys Hope in Dünnwald (Auguste Kowalski Str.) oder JE der AWO in Ossendorf weisen eine Nutzfläche von jeweils ca. 450 m² auf.

Dies Flächenangabe (2 x ca. 450 m² = 900 m² Nutzfläche) wurde jedoch bei den beiden Jugendeinrichtungen nicht zugrunde gelegt. Bei diesen beiden Einrichtungen wurden die ermittelten Raumbedarfe, wie im Prozess ermittelt, übernommen (insgesamt 449 m² Nutzfläche).

Insgesamt unterschreiten die im Prozess der BAN ermittelten Flächenbedarfe aller Einrichtungen die Addition der oben benannten Empfehlungen (Jugendeinrichtungen ausgenommen) der Schulbauleitlinie und des städtischen Standards für Kindertagesstätten um 222 m² Nutzfläche. Dennoch kann erreicht werden, dass die Raumprogramme eine den heutigen und zukünftigen Anforderungen entsprechende, wesentlich höhere Funktionalitätsqualität der vorhandenen und zu schaffenden Räume aufweisen werden.